

Aufgabe 3

Haftung möglich nach § 823 BGB – Verschulden erforderlich. Beweislast läge bei Lustig (Beweislastumkehr). Dies kann hier lt. Aufgabe verneint werden.

Die vom Verschulden unabhängige Gefährdungshaftung nach den Bestimmungen des ProdHG setzt nur „Fehlerhaftigkeit“ der Sektflasche voraus. Der maßgebliche Begriff gem. § 3 Abs. 1 ProdHG ist die aus Sicht des Verbrauchers nach Darbietung des Produktes und dem billigerweise zu erwartenden Gebrauch berechtigterweise zu erwartende Sicherheit dieses Produktes. Diese ist bei einer Flasche nicht gegeben, die dem in ihr bestehenden Druck nicht standhält und beim Öffnen platzt.

Nach § 8 ProdHG umfasst der Anspruch seit 01.08.2002 auch ein angemessenes Schmerzensgeld. Daher ist es nicht nötig, auf die Begründetheit deliktischer Ansprüche einzugehen, die Verschulden voraussetzen.

Aufgabe 6

PHV Muthig: Fleißig ist im Rahmen von A II Ziffer 1 c mitversichert, da er gefälligkeitshalber für Muthig tätig wird.

PHV Fleißig: VN selber ist als Privatperson tätig und hat hierüber ebenfalls Deckung.

Wenn Leistung fällig wird, liegt Doppelversicherung vor.